

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. April 1905.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Flandbücher in der Zwischenzeit betreffend

Verordnung.

(Vom 31. März 1905.)

Die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend.

Zum Vollzuge des § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 4. Oktober 1883 in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3 ff.), die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 337 ff.) über die Zuständigkeiten der Beamten des äußeren Dienstes der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung, soweit sie nicht schon durch die bezeichnete landesherrliche Verordnung und sonstige in Kraft bleibende Gesetze und Verordnungen geregelt sind, verordnet, was folgt:

§ 1.

Das im Bezirks- und Lokaldienste angestellte und verwendete Personal ist den Bezirks- Unterordnung und den Vorstehern der Lokalstellen in folgender Weise untergeordnet: des Personals.

1. den Betriebsinspektoren untersteht das ihnen zugeteilte Hilfs- und Zugbegleitpersonal sowie das gesamte Personal der Lokalstellen;
2. den Vorständen der Lokalstellen — das für ihren Lokaldienst angestellte und verwendete Personal sowie in Beziehung auf die Abfertigung der Züge das Zugbegleitpersonal;
3. dem Dampfschiffahrtsinspektor in Konstanz — das gesamte im Dampfschiffahrtsdienste verwendete Personal mit Ausnahme des Werftpersonals; das Schiffsmaschinenpersonal jedoch nur in Beziehung auf die Ausübung des Fahrdienstes;
4. den Bahnbauinspektoren — das im bahnbautechinischen Dienste angestellte und verwendete Personal;
5. den Maschineninspektoren — das im maschinentechnischen Dienst angestellte und verwendete Personal. Dazu zählt das technische Fahrpersonal und das Schiffsmaschinenpersonal.